



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Griechischer Tierschutzverein"
- (2) Nach der Eintragung führt der Name des Vereins den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Köln.

§3 Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tierschutzgedanken in der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten und zu verbreiten, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, insbesondere ausgesetzter und herrenloser Haustiere, ferner die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und dessen strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einwirkung auf die Öffentlichkeit durch Verbreitung von Informationsmaterial, durch Arbeit über Presse und andere Medien, mit dem Ziel, auf die Missstände, insbesondere in südlichen Ländern, aufmerksam zu machen.
 - b) praktische Tierschutzarbeit wie Gründung eines Tierheimes in Griechenland, Aufnahme und Pflege von verletzten, kranken und stark unterernährten Haustieren, Kastrationen und Impfungen von Tieren, Futterspenden für herrenlose Haustiere.
- (3) Der Vereinszweck gemäß Ziffer 1 wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Tiere nicht tötet, es sei denn, die Tötung ist zum Wohle des Tieres unvermeidbar. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung eines Tierarztes.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke werden erstattet, bzw. dürfen vergütet werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Vereine oder Gesellschaften, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft reicht ein mündlicher Aufnahmeantrag aus. Die Mitgliedschaft entsteht nach positiver Bescheidung durch den Vorstand.

"DEUTSCH-GRIECHISCHER TIERSCHUTZVEREIN e.V." SATZUNGSAUSZUG



§7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§13 Vereinsvermögen

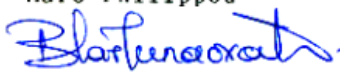
- (1) Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks und im Sinne der Satzung verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzung des Deutsch-Griechischen Tierschutzvereins wurde am 06.10.94 errichtet und wird nachstehend von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

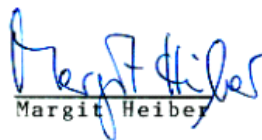
Athen, den 06.10.1994


Elena Anastasiadou


Maro Philippou


Valentiniy Hadgipascalis


Andrea Winterscheidt-Wibisono


Margit Heiber



Filitsa Loukou


Jorgos Hampas

Eintragungsbescheinigung

Der Verein ist unter 43 VR 11714 in das Vereinsregister eingetragen.



Köln, den 19.10.94
Geschäftsstelle des Amtsgericht.

Justizangestellter
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle